

Gemeinde Eppertshausen

Gebührenkalkulation Kindertagesstätten für den
Planungszeitraum von 2025 bis 2027

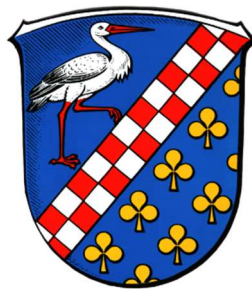
Kalkulation der Kindertagesstätten
Vorkalkulation für die Haushaltsjahre 2025 - 2027
der Gemeinde Eppertshausen

Erarbeitet von:

Unternehmensberatung KalusControl



und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eppertshausen



Schriftlicher Verfasser:

Mensur Memic

Geschäftsführer, KalusControl-Service-GmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Beauftragung und Auftragsdurchführung.....	3
II. Datengrundlagen.....	3
III. Umfang der öffentlichen Einrichtung.....	4
IV. Betrachtungszeitraum.....	4
V. Zusammengefasstes Ergebnis und Interpretation	5
1. Aktuelle Benutzungsgebühren und kalkulierte Gebühren im Vergleich	5
2. Grundlagen für die Berechnungen	6
2.1 Betreuungszeiten und Anzahl an Verpflegung und Frühstück.....	6
2.2 Kostenartenrechnung	7
2.2 Kostenstellenrechnung	9
2.3 Kostenträgerrechnung	9
VI. Begriffsbestimmungen und Grundsätze der Gebührenkalkulation	10
Die Gebühr	10
Kostendeckungsprinzip	10
Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik	11
Die Kalkulation des Gebührensatzes – Der Kostenbegriff.....	11
Die gesetzliche Ausgangslage.....	12
Die Kostenrechnung	12
Die Folgen einer Kostenüberschreitung.....	13
Kalkulationszeitraum.....	14
VII. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	15
VIII. Anlagen	16

I. Beauftragung und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Eppertshausen beauftragte die Unternehmensberatung KalusControl, eine kostendeckende Benutzungsgebühr der Tageseinrichtungen für Kinder für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 (Vorkalkulation) zu ermitteln. Dabei sollte eine Trennung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3) und für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3) sowie eine Differenzierung von Verpflegungs- und Frühstücksentgelten erfolgen.

Die Unternehmensberatung KalusControl erarbeitete in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen I, II und IV die Vorkalkulation für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027. Erläuterungswürdige Sachverhalte wurden in dieser Dokumentation dargestellt, sofern dem Autor diese zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren. Die Verwaltung wurde angehalten, die vorliegende Gebührenkalkulation auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls KalusControl Anpassungen mitzuteilen.

II. Datengrundlagen

Folgende Unterlagen standen KalusControl u.a. zur Verfügung und wurden der Kalkulation zugrunde gelegt:

- Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der aktuellen Fassung
- Ergebnishaushalt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027
- Vorschau des Anlagenspiegels für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027
- Vorschau des Sonderpostenspiegels für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027
- Investitionsplan für die Jahre 2025 bis 2027
- Mitteilung des anzuwendenden Zinssatzes für die Ermittlung von kalkulatorischen Zinsen
- Die Betreuungsstunden für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsstunden für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Anzahl an Verpflegung und Frühstück
- Aufteilung von Erträgen und Aufwendungen differenziert nach vorgegebenen Kostenstellen
- Zusammensetzung von Erträgen aus Landeszuweisungen differenziert nach Betriebskostenförderung, Förderpauschalen und Gebührenfreistellung

Darüber hinaus wurden weitere Angaben durch die Fachbereiche per E-Mail oder fernmündlich mitgeteilt.

Die oben genannten Informationen erteilten uns bereitwillig die Mitarbeiter* innen der genannten Fachbereiche.

KalusControl stellte die Gebührenkalkulationen entsprechend der Vorschriften des § 10 KAG nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

III. Umfang der öffentlichen Einrichtung

Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen umfasst insgesamt 2 Kindertageseinrichtungen. Gegenstand dieser Gebührenkalkulation ist die Berechnung der Gebühren für folgende Kindertageseinrichtung:

- Kindertagesstätte Sonnenschein mit naturnaher Gruppe

Bei der genannten Kindertageseinrichtung handelt es sich um die Einrichtungen, die ausnahmslos von der Gemeinde unterhalten werden. Die Kindertagesstätte St. Sebastian wird von der katholischen Kirche betrieben und von der Gemeinde entsprechend bezuschusst. Aus diesem Grund ist diese Einrichtungen in der vorliegenden Kalkulation demzufolge nicht berücksichtigt worden. Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums kann die Gemeinde Eppertshausen einheitliche Gebühren für alle Kindertageseinrichtungen ihres Gemeindegebiets festsetzen.

IV. Betrachtungszeitraum

Die vorliegende Gebührenkalkulation umfasst den Kalkulationszeitraum von 2025 bis 2027.

V. Zusammengefasstes Ergebnis und Interpretation

1. Aktuelle Benutzungsgebühren und kalkulierte Gebühren im Vergleich

Gegenstand	Aktuelle Gebühr lt. Satzung	Kalkulierte Gebühr	Deckungsgrad
Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab der 6. Stunde	1,25 Euro/Stunde	8,30 Euro/Stunde	15%
Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	149,16 Euro/Monat	948,94 Euro/Monat	16%
Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	2,75 Euro/Stunde	12,61 Euro/Stunde	22%

Aus der vorstehenden Übersicht sind die aktuellen Deckungsgrade zu entnehmen. Eine Anhebung ist maximal bis zur ermittelten Gebühr möglich. Bei der Gebührenfestlegung können soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Grundlage für die Ermittlung der kalkulierten Gebühren für Ü-3-Kinder ist eine durchschnittliche Kostenmasse in Höhe von 1.394.949 EUR pro Jahr. Für die Ermittlung der Gebühren für U-3-Kinder wurde eine durchschnittliche Kostenmasse in Höhe von 187.706 EUR pro Jahr zu Grunde gelegt.

Aktuelle Leistungsentgelte und kalkulierte Entgelte im Vergleich

Gegenstand	Aktuelle Entgelte lt. Satzung	Kalkulierte Entgelte	Recheneinheit	Deckungsgrad
Verpflegungsentgelt (1X wöchentlich)	15,60	25,23	Euro/Monat	62%
Verpflegungsentgelt (2X wöchentlich)	31,20	50,47	Euro/Monat	62%
Verpflegungsentgelt (3X wöchentlich)	46,80	75,70	Euro/Monat	62%
Verpflegungsentgelt (4X wöchentlich)	62,40	100,94	Euro/Monat	62%
Verpflegungsentgelt (5X wöchentlich)	78,00	126,17	Euro/Monat	62%
Frühstücksentgelt	10,00	14,51	Euro/Monat	69%

Aus der vorstehenden Übersicht sind die aktuellen Deckungsgrade zu entnehmen. Eine Anhebung ist maximal bis zur ermittelten Gebühr möglich. Bei der Gebührenfestlegung können soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Grundlage für die Ermittlung von Verpflegungsentgelten ist eine durchschnittliche Kostenmasse in Höhe von 75.402 EUR pro Jahr. Für das Frühstücksentgelt beträgt die durchschnittliche Kostenmasse 16.540 EUR pro Jahr.

2. Grundlagen für die Berechnungen

2.1 Betreuungszeiten und Anzahl an Verpflegung und Frühstück

Folgende Betreuungszeiten werden in der Tageseinrichtung für Kinder **ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** angeboten:

Gegenstand	Zeitraum	Stunden	Kinder
Ü3-Modell 1	7 bis 12:30	5,5	40
Ü3-Modell 2	7 bis 14:30	7,5	40
Ü3-Modell 3	7 bis 16:30	9,5	10
Ü3-Modell 4	7:30 bis 12:30	5	10
Ü3-Modell 5	7:30 bis 14:30	7	5

Für die Planungsperiode von 2025 bis 2027 werden im Durchschnitt 105 Ü3-Kinder erwartet. Auf dieser Grundlage wurden insgesamt 168.000,00 Betreuungsstunden ermittelt.

Für die Benutzungsgebühr eines Ü-3-Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) für eine tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden ergaben sich insgesamt 144.000 Betreuungsstunden pro Jahr. Für diesen Anteil erfolgt eine Freistellung in Höhe der anteiligen Kosten.

Für die Benutzungsgebühr für je eine Stunde täglicher Betreuung, die über eine tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden hinausgeht ergaben sich insgesamt 24.000 Betreuungsstunden pro Jahr.

Folgende Betreuungszeiten werden in der Tageseinrichtung für Kinder **ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** angeboten:

Gegenstand	Zeitraum	Stunden	Kinder
U3-Modell 1	7:30 bis 12:30	5	5
U3-Modell 2	7:30 bis 14:30	7	4
U3-Modell 3	7:30 bis 16:30	9	1

Für die Planungsperiode von 2025 bis 2027 werden im Durchschnitt 10 U3-Kinder erwartet. Auf dieser Grundlage wurden insgesamt 14.880 Betreuungsstunden ermittelt.

Die voraussichtliche Anzahl an Verpflegung pro Jahr beträgt 11.952 Einheiten. Bei der Ermittlung wurde die voraussichtliche Anzahl der Kinder differenziert nach Verpflegungsmodell (Verpflegung 1X bis 5X pro Woche) berücksichtigt.

Die voraussichtliche Frühstücksanzahl beträgt 22.800 Einheiten pro Jahr.

Die Kindertagesstätten sind an 240 Tagen bzw. 48 Wochen im Jahr für die Betreuung geöffnet.

2.2 Kostenartenrechnung

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden die kalkulationsrelevanten Erträge und die betriebsbedingten Aufwendungen festgestellt und für die Kalkulation herangezogen. Als Basis für die Heranziehung diente der Teilergebnishaushalt bzw. die Betriebsabrechnung differenziert nach Ertrags- und Aufwandskonten für den jeweiligen Kalkulationszeitraum.

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden kalkulationsrelevante Erträge abgezogen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung stehen. Die Erträge aus Benutzungsgebühren werden naturgemäß nicht in die Kalkulation einbezogen, da sie Gegenstand der Kalkulation sind. Die Erträge für die Gebührenfreistellung wurden aus rechentechnischen Gründen ebenso nicht einbezogen, da auch diese in mittelbarem Zusammenhang zu Benutzungsentgelten stehen. Die Erträge aus der Betriebskostenförderung und Förderpauschalen für Integrationskinder wurden von den Kosten abgesetzt.

Die Erträge aus Investitionszuschüssen stellen zahlungsneutrale Einnahmen aufgrund von erhaltenen Zuschüssen für unterschiedliche investive Zwecke dar. Diese Erträge wurden in die Kalkulation zu Gunsten der Gebührenzahler miteingerechnet.

Die Aufwendungen auf der anderen Seite betreffen nur die betriebsbedingten Wertminderungen. Diese setzen sich im Wesentlichen aus Personalentgelten, Sach- und Dienstleistungen, den Abschreibungen und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zusammen.

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung von Erträgen und betriebsbedingten Aufwendungen im Rahmen der Vorkalkulation zusammengestellt:

Bezeichnung	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Zuweisungen	243.800 €	243.800 €	243.800 €
Auflösung von Sonderposten	2.557 €	3.309 €	3.309 €
Summe Erträge	246.357 €	247.109 €	247.109 €
Personalkosten	1.518.239 €	1.563.298 €	1.607.677 €
Hilfs- und Betriebsstoffe	67.200 €	67.200 €	67.200 €
Energiekosten	24.900 €	24.900 €	24.900 €
Materialaufwand	36.600 €	29.100 €	28.600 €
Fremdleistungen	8.700 €	6.700 €	6.700 €
Instandhaltung	37.900 €	31.400 €	27.900 €
Fremdreinigung und Fremdensorgung	41.100 €	41.100 €	41.100 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	45.280 €	30.880 €	29.880 €
Abschreibungen	53.401 €	63.263 €	64.212 €
kalkulatorische Zinsen	56.271 €	59.978 €	58.789 €
Summe Aufwendungen	1.889.591 €	1.917.819 €	1.956.958 €

betriebsbedingte Kalkulationsmasse	-1.643.234 €	-1.670.710 €	-1.709.849 €
---	---------------------	---------------------	---------------------

Basierend auf der Haushaltsplanung sind die Personalkosten mit einer Kostensteigerung von 3% berücksichtigt.

Die übrigen betriebsbedingten und zahlungswirksamen Aufwendungen unterliegen naturgemäß Schwankungen. Die Ansätze wurden im Rahmen der Planung mit Sorgfalt veranschlagt und nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit angesetzt. Aufgrund dieser Umstände wurden in der Regel Mittelwerte für den Betrachtungszeitraum festgelegt, so dass im Rahmen der Kalkulation keine weiteren Anpassungen vorgenommen wurden.

Für den Ansatz von Abschreibungen diente die Vorschau auf Basis der Anlagenbuchhaltung. Für die Sicherstellung der Vollständigkeit wurden die Anlagen im Bau und der Investitionsplan miteinbezogen, um so eine gewissenhafte Entwicklung über die voraussichtlichen Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen zu ermitteln.

Aufwendungen für Zuweisungen wurden nicht in die Gebührenermittlung miteinbezogen, da sie nicht der unmittelbaren Leistung dient.

Gemäß §10 Absatz 2 KAG ist bei der Gebührenermittlung eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Die Festlegung eines Zinssatzes steht im Ermessen der Gemeinde. Wählt die Gemeinde einen Zins, so verletzt sie das ihr eingeräumte Ermessen erst dann, wenn dieser Satz zum Zeitpunkt der Prognose über die Zinsentwicklung erheblich von den durchschnittlichen Soll-Zinssätzen mehrerer Rechnungsperioden oder -jahre abweicht und dabei auch eine absehbare Zinsentwicklung völlig außer Betracht bleibt. Die Untergrenze ist grundsätzlich dann verletzt, wenn keine Anlagenverzinsung in die Gebühren eingerechnet wird, da eine Anlagenverzinsung gemäß KAG pflichtgemäß miteinzubeziehen ist.

Für die Ermittlung der endgültigen Anlagenverzinsung ist der Mittelwert aus den Restbuchwerten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres errechnet worden. Hierfür sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens zuerst um die Restbuchwerte der Sonderposten und etwaige Anlagen im Bau bereinigt worden. Im Rahmen der vorliegenden Kalkulation wurde ein Zins von 3,0 % zu Grunde gelegt.

Der gewählte Zins ist angemessen.

2.2 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient als Schnittstelle, um die ermittelten Kosten im Rahmen der Kostenartenrechnung verursachungsgerecht auf die betreffenden Kostenträger zuzuordnen. Als Kostenstellen wurden folgende Teilbereiche definiert:

- Hauptkostenstelle Regelkindergarten Ü3
- Hauptkostenstelle Krippe U3
- Hauptkostenstelle Verpflegung
- Hauptkostenstelle Frühstück
- Allgemeine Hilfskostenstelle

Für die Zuordnung von einzelnen Ertrags- und Kostenarten dienten unterschiedliche Kriterien. Die Zuordnung von Personalentgelten konnte durch die Personalabteilung ermittelt und konkret auf die jeweiligen Kostenstellen zugeordnet werden. Die Kosten für Strom und Hilfsstoffe wurden vom Fachbereich 4 ermittelt und zugeordnet. Die Instandhaltungskosten, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Anlagenverzinsung wurden auf Basis der Quadratmeterflächen zugeordnet. Kosten für Wasser, Abwasser, Berufskleidung, Abfallbeseitigung wurden auf Basis der Personal- und Kinderzahlen aufgeteilt. Allgemeine und nicht zuordenbare Erträge und Kosten wurden der allgemeinen Hilfskostenstelle zugeordnet und über einen Gemeinkostenzuschlagssatz auf die Hauptkostenstellen verteilt. Nachdem alle Zuordnungen abgeschlossen wurden, ergab sich folgende Kostenmasse pro Kostenstelle.

Kostenstelle	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Kostenstelle Ü3	1.366.925 €	1.391.634 €	1.426.288 €
Kostenstelle U3	184.478 €	187.341 €	191.301 €
Kostenstelle Verpflegung	75.180 €	75.234 €	75.792 €
Kostenstelle Frühstück	16.650 €	16.502 €	16.468 €
Kostenmasse	1.643.234 €	1.670.710 €	1.709.849 €

2.3 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte und damit als letzte Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung. Sie beantwortet die Frage wofür die ermittelte Kostenmasse pro Leistung angefallen ist. Auf Basis der Divisionskalkulation wird hier die ermittelte Kostenmasse der einzelnen Kostenstellen durch die jeweilige Bemessungsgrundlage geteilt, um einen Einzelverrechnungspreis als Gebührenbestandteil zu ermitteln.

VI. Begriffsbestimmungen und Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Gebühr

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als *Benutzungsgebühr* (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KAG)
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als *Verwaltungsgebühr* (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KAG)

erhoben werden.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren (inkl. der Gebührenhöhe) in kommunalen Satzungen. Die Höhe der Gebühren ist in der mit der betreffenden Satzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung deckt, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Hessen ist das Kostendeckungsgebot für Verwaltungsgebühren in § 9 Abs. 2 KAG und für Benutzungsgebühren in § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG festgeschrieben. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Bei der Gebührenbemessung können sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte, berücksichtigt werden, sofern es sich nicht um Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang handelt. Es bleibt somit dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und die erforderlichen Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zu decken. Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Das heißt, der Gebührenschuldner soll keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten.

Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik

Die Kommunalpolitiker und Fachverwaltungen sollten sich bei der Erstellung einer Gebührenkalkulation an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Effizienzprinzip gilt grundsätzlich auch für die Abwasserbeseitigung. Danach sind die Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (vgl. § 92 Abs. 2 HGO). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende *Ausgabenpolitik*. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen.
- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die Folgekosten von Investitionen und Anschaffungen ebenso wie das Unterlassen von unabweisbaren Unterhaltungskosten in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.

Die Kalkulation des Gebührensatzes – Der Kostenbegriff

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen demnach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Aus dem gleichen Grund sind Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten nicht möglich.

Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich. Auf Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Kosten für die Gebührenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die gesetzliche Ausgangslage

Das hessische Kommunalabgabengesetz vermeidet es, einen der beiden Kostenbegriffe als den für die Gebührenkalkulation Maßgeblichen explizit zu nennen. Bei genauer Betrachtung des § 10 Abs. 2 KAG lässt sich jedoch erkennen, dass der Kostenbegriff nur vordergründig unbestimmt ist. Denn die Forderung des hessischen Kommunalabgabengesetzes nach einem Ansatz von angemessenen Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals zeigt die Maßgeblichkeit der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Kosten bestehen danach nicht nur aus den kassenwirksamen Ausgaben, sondern umfassen durch den Ansatz von Abschreibungen und angemessenen Zinsen auch so genannte „*kalkulatorische Kosten*“ für den mit der Leistungserstellung verbundenen Werteverzehr.

Der solchermaßen definierte wertmäßige Kostenbegriff lässt sich also folgendermaßen charakterisieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser Werteverzehr wird in Geldeinheiten ausgedrückt.
- Der in Geldeinheiten ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Der Werteverzehr darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht worden ist. Kosten, die nicht durch eine gebührenpflichtige Leistung bedingt sind, dürfen nicht angesetzt werden.
- Nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Dieser zeitliche Aspekt des wertmäßigen Kostenbegriffes ist unter anderem für Überdeckungen / Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden von Bedeutung.

Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Die Kostenrechnung umfasst drei Teilbereiche: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient also der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie zum Beispiel Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also z. B. bei Abwassergebühren, ob die Kosten für Kläranlage oder Kanalnetz entstanden sind.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung und / oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, sodass der Gebührensatz unwirksam ist. Jedoch führt nicht jede Überschreitung der Kostendeckungsgrenze automatisch zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Beachtlich wird der Verstoß nach der Rechtsprechung VGH Kassel, wenn sich eine Überdeckung von mindestens drei Prozent ergibt.

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbot entsprechen. Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden, oder sei es dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird.

Es wird eine permanente Nachkalkulation für sämtliche Haushaltsjahre nach Abschluss der Rechnungsperioden empfohlen, um eine kontinuierliche Überwachung zu gewährleisten und die daraus resultierenden Anpassungen von Gebühren umsetzen zu können. Auf Grundlage dieser Feststellungen können die Kostenüberdeckungen oder etwaige Kostenunterschreitungen in der Vermögensrechnung im Zuge der Jahresabschlussbuchungen entsprechend der Bilanzierungsvorschriften gesondert ausgewiesen werden. Hierdurch wird eine kontinuierliche Auskunft über die Entwicklung an die politischen Entscheidungsträger vermittelt.

Die Betriebsabrechnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Eppertshausen sind erfahrungsgemäß defizitär. Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen aus Vorjahren sind hier nicht berücksichtigt.

Kalkulationszeitraum

Das kommunale Abgabengesetz definiert den Zeitraum für die Festlegung des Kalkulationszeitraums. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG-Hessen darf der Kalkulationszeitraum fünf Haushaltsjahre nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraumes bleibt es der Kommune selbst überlassen, für welchen Kalkulationszeitraum die Gebühren kalkuliert und bemessen werden sollen. Kostenüberdeckungen (Feststellung erfolgt im Rahmen einer Nachkalkulation), die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, müssen innerhalb der folgenden fünf Haushaltsjahre gebührenmindernd ausgeglichen werden.

Die Vorkalkulation umfasst den Planungszeitraum von 2025 bis 2027, womit der maximale Kalkulationszeitraum nicht überschritten ist.

VII. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die Gebührenkalkulation für die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 haben wir in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung mit der uns gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte nach Maßgabe des erteilten Auftrags erstellt. Die Unterlagen wurden entsprechenden auf Plausibilität überprüft. Aufgrund unserer Erfahrungswerte und den vorgelegten Unterlagen konnte eine sachgerechte Kalkulation aufgestellt werden.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorschaurechnung dargestellten Zahlen kann KalusControl nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten, bei den angesetzten Bemessungsgrundlagen jedoch keine größeren Abweichungen zustande kommen.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorschauberechnung betreffen und verändern, sollten die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere bei Verschiebungen der geplanten Investitionen. Wir empfehlen in der Zukunft deshalb eine zeitnahe Gebührennachkalkulation durchzuführen, um die tatsächlichen Ergebnisse eines Gebührenhaushaltes festzustellen.

Steinau an der Straße, den 21.10.2024

VIII. Anlagen

Anlagen

Anlage 1.1	Gebührenübersicht
Anlage 1.2	Gebührenvorschläge mit Preissteigerungsraten
Anlage 2	Abrechnungseinheiten für die Betreuung
Anlage 3	Abrechnungseinheiten für Verpflegung und Frühstück
Anlagen 4.1	Kostenarten- und Kostenstellenrechnung 2025
Anlagen 4.2	Kostenarten- und Kostenstellenrechnung 2026
Anlagen 4.3	Kostenarten- und Kostenstellenrechnung 2027
Anlagen 5.1	Kostenträgerrechnung für die Betreuung
Anlagen 5.2	Kostenträgerrechnung für Verpflegung und Frühstück
Anlagen 6.1	Anlagenentwicklung 2025
Anlagen 6.2	Anlagenentwicklung 2026
Anlagen 6.3	Anlagenentwicklung 2027
Anlage 7	Investitionsplan
Anlagen 8	Kalkulatorische Zinsen
Anlagen 9.1	Teilergebnishaushalt 2025
Anlagen 9.2	Teilergebnishaushalt 2026
Anlagen 9.3	Teilergebnishaushalt 2027
Anlage 10.1 und 10.2	Teilergebnishaushalt mit Situationsbeispiel 1
Anlage 11.1 und 11.2	Teilergebnishaushalt mit Situationsbeispiel 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gebührenübersicht

Anlage 1.1

Gegenstand	gegenwärtige Gebühr gemäß Satzung	kalkulierte durchschnittliche Gebühr	Veränderung	aktueller Kostendeckungsgrad	Einheit
------------	--------------------------------------	--	-------------	---------------------------------	---------

Die Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab der 6. Stunde	1,25 €	8,30 €	7,05 €	15%	Gebühr/Stunde
kalkulierter Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	149,16 €	948,94 €	799,78 €	16%	bis zu 6 Stunden
Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	2,75 €	12,61 €	9,86 €	22%	Gebühr/Stunde

Das Verpflegungsentgelt beträgt:

Verpflegung 1x wöchentlich	15,60 €	25,23 €	9,63 €	62%	Gebühr/Monat
Verpflegung 2x wöchentlich	31,20 €	50,47 €	19,27 €	62%	Gebühr/Monat
Verpflegung 3x wöchentlich	46,80 €	75,70 €	28,90 €	62%	Gebühr/Monat
Verpflegung 4x wöchentlich	62,40 €	100,94 €	38,54 €	62%	Gebühr/Monat
Verpflegung 5x wöchentlich	78,00 €	126,17 €	48,17 €	62%	Gebühr/Monat

Das Frühstücksentgelt beträgt:	10,00 €	14,51 €	4,51 €	69%	Gebühr/Monat
--------------------------------	---------	---------	--------	-----	--------------

Gebührenvorschläge mit Preissteigerungsraten

Anlage 1.2

Gegenstand	aktuelle Gebühr	kalkulierte Gebühr	aktueller KDG	Gebühr bei KDG 20%	Gebühr bei KDG 25%	Gebühr bei KDG 30%	Gebühr bei KDG 33%	Einheit
------------	--------------------	-----------------------	------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	---------

Die Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	1,25 €	8,30 €	15%	1,66 €	2,08 €	2,49 €	2,74 €	Gebühr/Stunde
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				33%	66%	99%	119%	
kalkulierter Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	149,16 €	948,94 €	16%	189,79 €	237,24 €	284,68 €	313,15 €	bis zu 6 Stunden/Monat
Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	2,75 €	12,61 €	22%		3,15 €	3,78 €	4,16 €	Gebühr/Stunde
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr					15%	38%	51%	

Gegenstand	aktuelle Gebühr	kalkulierte Gebühr	aktueller KDG	Gebühr bei KDG 75%	Gebühr bei KDG 80%	Gebühr bei KDG 85%	Gebühr bei KDG 100%	Einheit
------------	--------------------	-----------------------	------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	------------------------	---------

Das Verpflegungsentgelt beträgt:

Verpflegung 1x wöchentlich	15,60 €	25,23 €	62%	18,93 €	20,19 €	21,45 €	25,23 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 2x wöchentlich	31,20 €	50,47 €	62%	37,85 €	40,38 €	42,90 €	50,47 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 3x wöchentlich	46,80 €	75,70 €	62%	56,78 €	60,56 €	64,35 €	75,70 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 4x wöchentlich	62,40 €	100,94 €	62%	75,70 €	80,75 €	85,80 €	100,94 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 5x wöchentlich	78,00 €	126,17 €	62%	94,63 €	100,94 €	107,25 €	126,17 €	Gebühr/Monat
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				21%	29%	37%	62%	

Das Frühstücksentgelt beträgt:	10,00 €	14,51 €	69%	10,88 €	11,61 €	12,33 €	14,51 €	Gebühr/Monat
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				9%	16%	23%	45%	

Abrechnungseinheiten für die Betreuung

Anlage 2

Gegenstand	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Betreuungsstunden für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	168.000	168.000	168.000
Betreuungsstunden, die über die tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden hinausgeht	24.000	24.000	24.000
Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	144.000	144.000	144.000
Verhältnis Betreuungsstunden von über 6 Stunden und Betreuungsstunden bis zu 6 Stunden	14%	14%	14%
Betreuungsstunden für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	14.880	14.880	14.880
Betreuungsstunden, die über die tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden hinausgeht	1.680	1.680	1.680
Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	13.200	13.200	13.200

Abrechnungseinheiten für Verpflegung und Frühstück

Anlage 3

Verpflegung	Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027	
	Kinder/Verpflegung Jahr		Kinder/Verpflegung Jahr		Kinder/Verpflegung Jahr	
Anzahl Verpflegung 1x wöchentlich pro Jahr:	3	144	3	144	3	144
Anzahl Verpflegung 2x wöchentlich pro Jahr:	2	192	2	192	2	192
Anzahl Verpflegung 3x wöchentlich pro Jahr:	3	432	3	432	3	432
Anzahl Verpflegung 4x wöchentlich pro Jahr:	2	384	2	384	2	384
Anzahl Verpflegung 5x wöchentlich pro Jahr:	45	10800	45	10800	45	10800
Summe pro Jahr		11952		11952		11952
Anzahl geöffnete Tage pro Jahr:	240		240		240	
Anzahl geöffnete Wochen im Jahr:	48		48		48	

Frühstück	Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027	
Anzahl Frühstück pro Jahr:		22.800		22.800		22.800
Anzahl geöffnete Tage pro Jahr:		240		240		240
Anzahl geöffnete Tage pro Monat:		20		20		20
Anzahl geöffnete Wochen im Jahr:		48		48		48

Kostenträgerrechnung für die Betreuung

Anlage 5.1

Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Durchschnitt
Gesamtkosten für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	1.366.925,38 €	1.391.634,32 €	1.426.287,67 €	1.394.949,12 €
Betreuungsstunden für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	168.000	168.000	168.000	168.000
Benutzungsgebühr pro Einheit	8,14 €	8,28 €	8,49 €	8,30 €
Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	929,88 €	946,69 €	970,26 €	948,94 €

Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Durchschnitt
Gesamtkosten für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	184.478,21 €	187.340,52 €	191.300,51 €	187.706,41 €
Betreuungsstunden für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	14.880	14.880	14.880	14.880
Benutzungsgebühr pro Einheit	12,40 €	12,59 €	12,86 €	12,61 €
Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	1.363,75 €	1.384,91 €	1.414,18 €	1.387,61 €

Kostenträgerrechnung für Verpflegung und Frühstück

Anlage 5.2

Verpflegung	Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Durchschnitt
Gesamtkosten für die Verpflegung:	75.180,22 €		75.233,74 €		75.792,43 €		75.402,13 €
Gebühr für die Verpflegung 1x wöchentlich pro Monat:	144	25,16 €	144	25,18 €	144	25,37 €	25,23 €
Gebühr für die Verpflegung 2x wöchentlich pro Monat:	192	50,32 €	192	50,36 €	192	50,73 €	50,47 €
Gebühr für die Verpflegung 3x wöchentlich pro Monat:	432	75,48 €	432	75,54 €	432	76,10 €	75,70 €
Gebühr für die Verpflegung 4x wöchentlich pro Monat:	384	100,64 €	384	100,71 €	384	101,46 €	100,94 €
Gebühr für die Verpflegung 5x wöchentlich pro Monat:	10.800	125,80 €	10.800	125,89 €	10.800	126,83 €	126,17 €
Summe pro Jahr	11.952		11.952		11.952		

Frühstück	Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Durchschnitt
Gesamtkosten für das Frühstück:	16.650,15 €		16.501,91 €		16.468,46 €		16.540,17 €
Anzahl Frühstück pro Jahr:	22.800		22.800		22.800		22.800
Kosten pro Einheit:	0,73 €		0,72 €		0,72 €		0,73 €
rechnerische Gebühr pro Monat:	14,61 €		14,48 €		14,45 €		14,51 €

Anlagenentwicklung 2025

Anlage 6.1

ANLAGEVERMÖGEN	Anschaffungs- kosten 31.12.24	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.25	Kumulierte AfA 31.12.24	*AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.25	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25
0241000 Lizenzen	1.132,88	0,00	0,00	0,00	1.132,88	-818,19	-313,69	-1.131,88	314,69	1,00
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	890.010,00	0,00	0,00	0,00	890.010,00	0,00	0,00	0,00	890.010,00	890.010,00
0531000 Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeitein.	1.106.199,14	295.000,00	0,00	10.212,29	1.411.411,43	-333.757,10	-37.075,68	-370.832,78	772.442,04	1.040.578,66
0559000 Gebäudeeinrichtungen	5.422,39	0,00	0,00	0,00	5.422,39	-4.716,93	-106,85	-4.823,78	705,46	598,61
0561000 Grundstückseinrichtungen	114.122,54	0,00	0,00	0,00	114.122,54	-46.722,21	-8.212,26	-54.934,47	67.400,33	59.188,07
0840000 sonstige Betriebsausstattung	82.268,67	57.500,00	0,00	0,00	139.768,67	-59.799,89	-5.721,27	-65.521,16	22.468,78	74.247,51
0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	2.834,35	0,00	0,00	0,00	2.834,35	-2.830,35	0,00	-2.830,35	4,00	4,00
Anlagenbuchungsgruppe 0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	20.201,28	0,00	0,00	0,00	20.201,28	-8.810,89	-1.970,89	-10.781,78	11.390,39	9.419,50
0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	42.659,99	0,00	0,00	0,00	42.659,99	-42.544,99	0,00	-42.544,99	115,00	115,00
0953000 AiB übrige Aufgabenbereiche	10.212,29	0,00	0,00	-10.212,29	0,00	0,00	0,00	0,00	10.212,29	0,00
0960000 AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
summe	2.275.063,53	352.500,00	0,00	0,00	2.627.563,53	-500.000,55	-53.400,64	-553.401,19	1.775.062,98	2.074.162,35

SONDERPOSTEN	Anschaffungs- kosten 31.12.24	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.25	Kumulierte AfA 31.12.24	*AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.25	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25
3603000 SOPO aus Zuweisungen von Zweckverbänden	-900,00	0,00	0,00	0,00	-900,00	402,94	112,54	515,48	-497,06	-384,52
3604000 SOPO aus Zuweisungen vom sonst. öffentl. Bereich	-102.258,00	-12.000,00	0,00	0,00	-114.258,00	66.568,18	2.135,58	67.846,62	-35.689,82	-46.411,38
3618000 SOPO aus Zusch. von übrigen Bereichen	-12.044,52	0,00	0,00	0,00	-12.044,52	4.470,92	308,61	4.779,53	-7.573,60	-7.264,99
summe	-115.202,52	-12.000,00	0,00	0,00	-127.202,52	71.442,04	2.556,73	73.141,63	-43.760,48	-54.060,89

Anlagenentwicklung 2026

Anlage 6.2

ANLAGEVERMÖGEN	Anschaffungs- kosten 31.12.25	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.26	Kumulierte AfA 31.12.25	*AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.26	Buchwert 31.12.25	Buchwert 31.12.26
0241000 Lizenzen	1.132,88	0,00	0,00	0,00	1.132,88	-1.131,88	0,00	-1.131,88	1,00	1,00
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	890.010,00	0,00	0,00	0,00	890.010,00	0,00	0,00	0,00	890.010,00	890.010,00
0531000 Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeitein.	1.411.411,43	15.000,00	0,00	0,00	1.426.411,43	-370.832,78	-47.369,05	-418.201,82	1.040.578,66	1.008.209,61
0559000 Gebäudeeinrichtungen	5.422,39	0,00	0,00	0,00	5.422,39	-4.823,78	-106,86	-4.930,64	598,61	491,75
0561000 Grundstückseinrichtungen	114.122,54	5.000,00	0,00	0,00	119.122,54	-54.934,47	-7.766,30	-62.700,77	59.188,07	56.421,77
0840000 sonstige Betriebsausstattung	139.768,67	0,00	0,00	0,00	139.768,67	-65.521,16	-6.139,90	-71.661,06	74.247,51	68.107,61
0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	2.834,35	0,00	0,00	0,00	2.834,35	-2.830,35	0,00	-2.830,35	4,00	4,00
Anlagenbuchungsgruppe 0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	20.201,28	0,00	0,00	0,00	20.201,28	-10.781,78	-1.881,25	-12.663,03	9.419,50	7.538,25
0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	42.659,99	0,00	0,00	0,00	42.659,99	-42.544,99	0,00	-42.544,99	115,00	115,00
0953000 AiB übrige Aufgabenbereiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0960000 AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
summe	2.627.563,53	20.000,00	0,00	0,00	2.647.563,53	-553.401,19	-63.263,36	-616.664,54	2.074.162,35	2.030.898,99

SONDERPOSTEN	Anschaffungs- kosten 31.12.25	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.26	Kumulierte AfA 31.12.25	*AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.26	Buchwert 31.12.25	Buchwert 31.12.26
3603000 SOPO aus Zuweisungen von Zweckverbänden	-900,00	0,00	0,00	0,00	-900,00	515,48	112,54	628,02	-384,52	-271,98
3604000 SOPO aus Zuweisungen vom sonst. öffentl. Bereich	-114.258,00	0,00	0,00	0,00	-114.258,00	67.846,62	2.992,73	69.125,06	-46.411,38	-45.132,94
3618000 SOPO aus Zusch. von übrigen Bereichen	-12.044,52	0,00	0,00	0,00	-12.044,52	4.779,53	203,61	4.983,14	-7.264,99	-7.061,38
summe	-127.202,52	0,00	0,00	0,00	-127.202,52	73.141,63	3.308,88	74.736,22	-54.060,89	-52.466,30

Anlagenentwicklung 2027

Anlage 6.3

ANLAGEVERMÖGEN	Anschaffungs- kosten 31.12.26	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.27	Kumulierte AfA 31.12.26	*AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.27	Buchwert 31.12.26	Buchwert 31.12.27
0241000 Lizenzen	1.132,88	0,00	0,00	0,00	1.132,88	-1.131,88	0,00	-1.131,88	1,00	1,00
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	890.010,00	0,00	0,00	0,00	890.010,00	0,00	0,00	0,00	890.010,00	890.010,00
0531000 Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeitein.	1.426.411,43	0,00	0,00	0,00	1.426.411,43	-418.201,82	-48.744,07	-466.945,89	1.008.209,61	959.465,54
0559000 Gebäudeeinrichtungen	5.422,39	25.000,00	0,00	0,00	30.422,39	-4.930,64	-106,85	-5.037,49	491,75	25.384,90
0561000 Grundstückseinrichtungen	119.122,54	0,00	0,00	0,00	119.122,54	-62.700,77	-7.766,33	-70.467,10	56.421,77	48.655,44
0840000 sonstige Betriebsausstattung	139.768,67	0,00	0,00	0,00	139.768,67	-71.661,06	-6.034,09	-77.695,15	68.107,61	62.073,52
0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	2.834,35	0,00	0,00	0,00	2.834,35	-2.830,35	0,00	-2.830,35	4,00	4,00
Anlagenbuchungsgruppe 0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	20.201,28	0,00	0,00	0,00	20.201,28	-12.663,03	-1.560,90	-14.223,93	7.538,25	5.977,35
0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	42.659,99	0,00	0,00	0,00	42.659,99	-42.544,99	0,00	-42.544,99	115,00	115,00
0953000 AiB übrige Aufgabenbereiche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0960000 AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
summe	2.647.563,53	25.000,00	0,00	0,00	2.672.563,53	-616.664,54	-64.212,24	-680.876,78	2.030.898,99	1.991.686,75

SONDERPOSTEN	Anschaffungs- kosten 31.12.26	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.27	Kumulierte AfA 31.12.26	*AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.27	Buchwert 31.12.26	Buchwert 31.12.27
3603000 SOPO aus Zuweisungen von Zweckverbänden	-900,00	0,00	0,00	0,00	-900,00	628,02	112,55	740,57	-271,98	-159,43
3604000 SOPO aus Zuweisungen vom sonst. öffentl. Bereich	-114.258,00	0,00	0,00	0,00	-114.258,00	69.125,06	2.992,74	70.403,51	-45.132,94	-43.854,49
3618000 SOPO aus Zusch. von übrigen Bereichen	-12.044,52	0,00	0,00	0,00	-12.044,52	4.983,14	203,61	5.186,75	-7.061,38	-6.857,77
summe	-127.202,52	0,00	0,00	0,00	-127.202,52	74.736,22	3.308,90	76.330,83	-52.466,30	-50.871,69

Investitionsplan

Anlage 7

Gegenstand	Anfangsbestand	Zugang 2024	Zugang 2025	Zugang 2026	Zugang 2027	Anschaffungs-/Herstellungskost	Fertigstellung	ND in Jahren
PV Anlage Dachfläche U3	34.375,79 €					34.375,79 €	1. Hj. 2024	20
Wintergartenanlage mit Beschattung		300.000,00 €				300.000,00 €	2. Hj. 2024	20
Dacheindeckung mit Dämmung und PV-Anlage			215.000,00 €			215.000,00 €	2. Hj. 2025	25
Erneuerung Heizungsanlage			30.000,00 €			30.000,00 €	2. Hj. 2025	10
Spielgeräte			15.000,00 €			15.000,00 €	2. Hj. 2025	10
Außenbereich Spielgeräte			27.500,00 €			27.500,00 €	2. Hj. 2025	10
Ankauf Container Betreuung Kinder	10.212,29 €		50.000,00 €			60.212,29 €	2. Hj. 2025	20
Ankauf Lastenrad			15.000,00 €			15.000,00 €	2. Hj. 2025	7
Sopo Zuschuss Lastenrad 80%			-12.000,00 €			-12.000,00 €	2. Hj. 2025	7
Erneuerung Fassade mit Außendämmung				15.000,00 €		15.000,00 €	2. Hj. 2026	20
Außenbereich Müllboxen, Hütten, A.-Plattform				5.000,00 €		5.000,00 €	2. Hj. 2026	15
Holzhütte mit Müll-Lager					25.000,00 €	25.000,00 €	2. Hj. 2027	15
Summen	44.588,08 €	300.000,00 €	340.500,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	730.088,08 €		

Gegenstand	AfA 2024	Buchwert 2024	AfA 2025	Buchwert 2025	AfA 2026	Buchwert 2026	AfA 2027	Buchwert 2027
PV Anlage Dachfläche U3	1.718,79 €	32.657,00 €	1.718,79 €	30.938,21 €	1.718,79 €	29.219,42 €	1.718,79 €	27.500,63 €
Wintergartenanlage mit Beschattung	7.500,00 €	292.500,00 €	15.000,00 €	277.500,00 €	15.000,00 €	262.500,00 €	15.000,00 €	247.500,00 €
Dacheindeckung mit Dämmung und PV-Anlage	0,00 €	0,00 €	4.300,00 €	210.700,00 €	8.600,00 €	202.100,00 €	8.600,00 €	193.500,00 €
Erneuerung Heizungsanlage			1.500,00 €	28.500,00 €	3.000,00 €	25.500,00 €	3.000,00 €	22.500,00 €
Spielgeräte			750,00 €	14.250,00 €	1.500,00 €	12.750,00 €	1.500,00 €	11.250,00 €
Außenbereich Spielgeräte			1.375,00 €	26.125,00 €	2.750,00 €	23.375,00 €	2.750,00 €	20.625,00 €
Ankauf Container Betreuung Kinder			1.505,31 €	58.706,98 €	3.010,61 €	55.696,37 €	3.010,61 €	52.685,75 €
Ankauf Lastenrad			1.071,43 €	13.928,57 €	2.142,86 €	11.785,71 €	2.142,86 €	9.642,86 €
Erneuerung Fassade mit Außendämmung					375,00 €	-375,00 €	750,00 €	-1.125,00 €
Außenbereich Müllboxen, Hütten, A.-Plattform					166,67 €	4.833,33 €	333,33 €	4.500,00 €
Holzhütte mit Müll-Lager							833,33 €	24.166,67 €
Summen	9.218,79 €	325.157,00 €	27.220,53 €	660.648,77 €	38.263,93 €	627.384,84 €	39.638,93 €	612.745,91 €

Gegenstand	AfA 2024	Buchwert 2024	AfA 2025	Buchwert 2025	AfA 2026	Buchwert 2026	AfA 2027	Buchwert 2027
Sopo Zuschuss Lastenrad 80%			-857,14 €	-11.142,86 €	-1.714,29 €	-9.428,57 €	-1.714,29 €	-7.714,29 €

Anlage 8

Kalkulatorische Zinsen

Gliederung	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Restbuchwert Anlagevermögen zu Beginn des Jahres	1.775.062,98 €	2.074.162,35 €	2.030.898,99 €
abzüglich Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Restbuchwert Sonderposten zu Beginn des Jahres	-43.760,48 €	-54.060,89 €	-52.466,30 €
abzüglich Sonderposten im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Basis zu Beginn der Periode	1.731.302,50 €	2.020.101,46 €	1.978.432,69 €

Restbuchwert Anlagevermögen am Ende des Jahres	2.074.162,35 €	2.030.898,99 €	1.991.686,75 €
abzüglich Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Restbuchwert Sonderposten am Ende des Jahres	-54.060,89 €	-52.466,30 €	-50.871,69 €
abzüglich Sonderposten im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Basis am Ende der Periode	2.020.101,46 €	1.978.432,69 €	1.940.815,06 €

Berechnungsbasis	1.875.701,98 €	1.999.267,07 €	1.959.623,87 €
Zins	3,00%	3,00%	3,00%
Kalkulatorische Zinsen	56.271,06 €	59.978,01 €	58.788,72 €

Pos.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Neutral/Anders	Betriebsabrechnung (Vollkostendeckung)	Betriebsabrechnung (Teilkostendeckung)
5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung v	0,00		0,00	0,00
5090000	sonstige Umsatzerlöse	-75.000,00	75.000,00	-91.942,30	-91.942,30
5110000	öff. rechtliche Benutzungsgebühren	-72.500,00	72.500,00	-386.984,86	-386.984,86
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom	-418.000,00	418.000,00	-1.439.470,68	-418.000,00
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom	-1.391,00	-857,12	-2.248,12	-2.248,12
5461000	Erträge Auflös SOPO Invest nic	-309,00	0,39	-308,61	-308,61
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.058.690,00		1.058.690,00	1.058.690,00
6201003	Leistungsentgelt Beschäftigte	20.196,00		20.196,00	20.196,00
6201030	Entg. Aushilfen (einschl. Zula	46.774,00		46.774,00	46.774,00
6261007	Ausbildungsentgelte f. gewerb.	39.920,00		39.920,00	39.920,00
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	256.034,00		256.034,00	256.034,00
6491007	Beihilfen Entgeltbereich	500,00		500,00	500,00
6501007	Aufwendungen für Personaleinst	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6509007	Sonst.Aufw.für Personalmaßnahm	150,00		150,00	150,00
6550007	Aufwendungen für Dienstjubiläe	0,00		0,00	0,00
6590007	übrige sonstige Personalaufwen	200,00		200,00	200,00
6451000	Auf. an Verso. kassen f tarifl	93.775,00		93.775,00	93.775,00
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks.	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.000,00		1.000,00	1.000,00
6020000	Hilfsstoffe	63.500,00		63.500,00	63.500,00
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arznei	700,00		700,00	700,00
6051000	Strom	12.000,00		12.000,00	12.000,00
6052000	Gas	10.000,00		10.000,00	10.000,00
6056000	Wasser	1.200,00		1.200,00	1.200,00
6057000	Abwasser	1.700,00		1.700,00	1.700,00
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. A	5.500,00		5.500,00	5.500,00
6063000	Materialaufw. für Einrichtunge	24.500,00		24.500,00	24.500,00
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbe	4.000,00		4.000,00	4.000,00
6081000	Reinigungsmaterial	1.100,00		1.100,00	1.100,00
6082001	Abfallbeseitigung	1.500,00		1.500,00	1.500,00
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u.	2.700,00		2.700,00	2.700,00
6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätig	6.000,00		6.000,00	6.000,00
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (29.500,00		29.500,00	29.500,00
6162000	Instandh. von techn. Anlagen i	200,00		200,00	200,00
6163000	Instandh. von Einrichtungen un	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	100,00		100,00	100,00
6166000	Wartungskosten	6.100,00		6.100,00	6.100,00
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgu	500,00		500,00	500,00
6173000	Fremdreinigung	40.000,00		40.000,00	40.000,00
6179000	And. sonstige Aufwendungen für	600,00		600,00	600,00
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	10.000,00		10.000,00	10.000,00
6720099	Lizenzen und Konzessionen	17.900,00		17.900,00	17.900,00
6730000	Gebühren	300,00		300,00	300,00
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsan	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit.	1.000,00		1.000,00	1.000,00
6820000	Porto und Versandkosten	20,00		20,00	20,00
6832000	Telefonkosten	1.700,00		1.700,00	1.700,00
6840000	amtliche Bekanntmachungen	600,00		600,00	600,00
6850000	Reisekosten	850,00		850,00	850,00
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repr	350,00		350,00	350,00
6871000	Geschenke bis 35 €	100,00		100,00	100,00
6872000	Geschenke über 35 €	50,00		50,00	50,00
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbild	7.000,00		7.000,00	7.000,00
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Ve	1.410,00		1.410,00	1.410,00
6909000	Beiträge für sonstige Versiche	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6611000	Abschr. auf Konzessionen u. a.	314,00	-0,31	313,69	313,69
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr. , Sa	25.549,00	19.845,79	45.394,79	45.394,79
6630000	Abschr. auf techn. Anlagen u. Masch.		0,00	0,00	0,00
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattun	9.121,00	-3.399,73	5.721,27	5.721,27
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattu	1.971,00	-0,11	1.970,89	1.970,89
6672160	Einzelwertberichtigung befrist			0,00	0,00
7122000	Zuweisungen für laufende Zweck	60.000,00	-60.000,00	0,00	0,00
7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke	12.000,00	-12.000,00	0,00	0,00
9305000	Kalkulatorische Zinsen	0,00	56.271,06	56.271,06	56.271,06
	Summe Erträge	-567.200,00	564.643,27	-1.920.954,57	-899.483,89
	Summe Aufwendungen	1.888.874,00	716,69	1.889.590,69	1.889.590,69
	Ergebnis	1.321.674,00	565.359,96	-31.363,88	990.106,80
	Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung				
	Zu Beginn der Periode			0,00 €	0,00 €
	Veränderung			-31.363,88 €	990.106,80 €
	Am Ende der Periode			-31.363,88 €	990.106,80 €

Pos.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Neutral/Anders	Betriebsabrechnung (Vollkostendeckung)	Betriebsabrechnung (Teilkostendeckung)
5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung v	0,00		0,00	0,00
5090000	sonstige Umsatzerlöse	-75.000,00	75.000,00	-91.942,30	-91.942,30
5110000	öff. rechtliche Benutzungsgebühren	-72.500,00	72.500,00	-386.984,86	-386.984,86
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom	-418.000,00	418.000,00	-1.439.470,68	-418.000,00
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom	-1.391,00	-1.714,27	-3.105,27	-3.105,27
5461000	Erträge Auflös SOPO Invest nic	-204,00	0,39	-203,61	-203,61
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.090.450,00		1.090.450,00	1.090.450,00
6201003	Leistungsentgelt Beschäftigte	21.802,00		21.802,00	21.802,00
6201030	Entg. Aushilfen (einschl. Zula	46.774,00		46.774,00	46.774,00
6261007	Ausbildungsentgelte f. gewerb.	41.118,00		41.118,00	41.118,00
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	263.715,00		263.715,00	263.715,00
6491007	Beihilfen Entgeltbereich	500,00		500,00	500,00
6501007	Aufwendungen für Personaleinst	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6509007	Sonst.Aufw.für Personalmaßnahm	150,00		150,00	150,00
6550007	Aufwendungen für Dienstjubiläe	0,00		0,00	0,00
6590007	übrige sonstige Personalaufwen	200,00		200,00	200,00
6451000	Auf. an Verso. kassen f tarifl	96.589,00		96.589,00	96.589,00
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks.	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.000,00		1.000,00	1.000,00
6020000	Hilfsstoffe	63.500,00		63.500,00	63.500,00
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arznei	700,00		700,00	700,00
6051000	Strom	12.000,00		12.000,00	12.000,00
6052000	Gas	10.000,00		10.000,00	10.000,00
6056000	Wasser	1.200,00		1.200,00	1.200,00
6057000	Abwasser	1.700,00		1.700,00	1.700,00
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. A	5.500,00		5.500,00	5.500,00
6063000	Materialaufw. für Einrichtunge	19.000,00		19.000,00	19.000,00
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbe	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6081000	Reinigungsmaterial	1.100,00		1.100,00	1.100,00
6082001	Abfallbeseitigung	1.500,00		1.500,00	1.500,00
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u.	700,00		700,00	700,00
6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätig	6.000,00		6.000,00	6.000,00
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (23.000,00		23.000,00	23.000,00
6162000	Instandh. von techn. Anlagen i	200,00		200,00	200,00
6163000	Instandh. von Einrichtungen un	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	100,00		100,00	100,00
6166000	Wartungskosten	6.100,00		6.100,00	6.100,00
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgu	500,00		500,00	500,00
6173000	Fremdreinigung	40.000,00		40.000,00	40.000,00
6179000	And. sonstige Aufwendungen für	600,00		600,00	600,00
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	10.000,00		10.000,00	10.000,00
6720099	Lizenzen und Konzessionen	3.000,00		3.000,00	3.000,00
6730000	Gebühren	300,00		300,00	300,00
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsan	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit.	1.000,00		1.000,00	1.000,00
6820000	Porto und Versandkosten	20,00		20,00	20,00
6832000	Telefonkosten	1.700,00		1.700,00	1.700,00
6840000	amtliche Bekanntmachungen	600,00		600,00	600,00
6850000	Reisekosten	850,00		850,00	850,00
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repr	350,00		350,00	350,00
6871000	Geschenke bis 35 €	100,00		100,00	100,00
6872000	Geschenke über 35 €	50,00		50,00	50,00
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbild	7.500,00		7.500,00	7.500,00
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Ve	1.410,00		1.410,00	1.410,00
6909000	Beiträge für sonstige Versiche	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6611000	Abschr. auf Konzessionen u. a.			0,00	0,00
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr. , Sa	27.978,00	27.264,21	55.242,21	55.242,21
6630000	Abschr. auf techn. Anlagen u. Masch.		0,00	0,00	0,00
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattun	10.159,00	-4.019,10	6.139,90	6.139,90
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstatu	1.881,00	0,25	1.881,25	1.881,25
6672160	Einzelwertberichtigung befrist			0,00	0,00
7122000	Zuweisungen für laufende Zweck	60.000,00	-60.000,00	0,00	0,00
7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke	12.000,00	-12.000,00	0,00	0,00
9305000	Kalkulatorische Zinsen	0,00	59.978,01	59.978,01	59.978,01
	Summe Erträge	-567.095,00	563.786,12	-1.921.706,61	-900.236,04
	Summe Aufwendungen	1.906.596,00	11.223,37	1.917.819,37	1.917.819,37
	Ergebnis	1.339.501,00	575.009,49	-3.887,34	1.017.583,33
	Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung				
	Zu Beginn der Periode			-31.363,88 €	990.106,80 €
	Veränderung			-3.887,34 €	1.017.583,33 €
	Am Ende der Periode			-35.251,22 €	2.007.690,13 €

Pos.	Bezeichnung	Ansatz 2027	Neutral/Anders	Betriebsabrechnung (Vollkostendeckung)	Betriebsabrechnung (Teilkostendeckung)
5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung v	0,00		0,00	0,00
5090000	sonstige Umsatzerlöse	-75.000,00	75.000,00	-91.942,30	-91.942,30
5110000	öff. rechtliche Benutzungsgebühren	-72.500,00	72.500,00	-386.984,86	-386.984,86
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom	-418.000,00	418.000,00	-1.439.470,68	-418.000,00
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom	-1.391,00	-1.714,29	-3.105,29	-3.105,29
5461000	Erträge Auflös SOPO Invest nic	-204,00	0,39	-203,61	-203,61
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.123.163,00		1.123.163,00	1.123.163,00
6201003	Leistungsentgelt Beschäftigte	21.427,00		21.427,00	21.427,00
6201030	Entg. Aushilfen (einschl. Zula	46.774,00		46.774,00	46.774,00
6261007	Ausbildungsentgelte f. gewerb.	42.351,00		42.351,00	42.351,00
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	271.625,00		271.625,00	271.625,00
6491007	Beihilfen Entgeltbereich	500,00		500,00	500,00
6501007	Aufwendungen für Personaleinst	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6509007	Sonst.Aufw.für Personalmaßnahm	150,00		150,00	150,00
6550007	Aufwendungen für Dienstjubiläe	0,00		0,00	0,00
6590007	übrige sonstige Personalaufwen	200,00		200,00	200,00
6451000	Auf. an Verso. kassen f tarifl	99.487,00		99.487,00	99.487,00
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks.	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.000,00		1.000,00	1.000,00
6020000	Hilfsstoffe	63.500,00		63.500,00	63.500,00
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arznei	700,00		700,00	700,00
6051000	Strom	12.000,00		12.000,00	12.000,00
6052000	Gas	10.000,00		10.000,00	10.000,00
6056000	Wasser	1.200,00		1.200,00	1.200,00
6057000	Abwasser	1.700,00		1.700,00	1.700,00
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. A	5.000,00		5.000,00	5.000,00
6063000	Materialaufw. für Einrichtunge	19.000,00		19.000,00	19.000,00
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbe	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6081000	Reinigungsmaterial	1.100,00		1.100,00	1.100,00
6082001	Abfallbeseitigung	1.500,00		1.500,00	1.500,00
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u.	700,00		700,00	700,00
6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätig	6.000,00		6.000,00	6.000,00
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (19.500,00		19.500,00	19.500,00
6162000	Instandh. von techn. Anlagen i	200,00		200,00	200,00
6163000	Instandh. von Einrichtungen un	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	100,00		100,00	100,00
6166000	Wartungskosten	6.100,00		6.100,00	6.100,00
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgu	500,00		500,00	500,00
6173000	Fremdreinigung	40.000,00		40.000,00	40.000,00
6179000	And. sonstige Aufwendungen für	600,00		600,00	600,00
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	10.000,00		10.000,00	10.000,00
6720099	Lizenzen und Konzessionen	3.000,00		3.000,00	3.000,00
6730000	Gebühren	300,00		300,00	300,00
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsan	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit.	1.000,00		1.000,00	1.000,00
6820000	Porto und Versandkosten	20,00		20,00	20,00
6832000	Telefonkosten	1.700,00		1.700,00	1.700,00
6840000	amtliche Bekanntmachungen	600,00		600,00	600,00
6850000	Reisekosten	850,00		850,00	850,00
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repr	350,00		350,00	350,00
6871000	Geschenke bis 35 €	100,00		100,00	100,00
6872000	Geschenke über 35 €	50,00		50,00	50,00
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbild	6.500,00		6.500,00	6.500,00
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Ve	1.410,00		1.410,00	1.410,00
6909000	Beiträge für sonstige Versiche	2.000,00		2.000,00	2.000,00
6611000	Abschr. auf Konzessionen u. a.		0,00	0,00	0,00
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr. , Sa	29.541,00	27.076,25	56.617,25	56.617,25
6630000	Abschr. auf techn. Anlagen u. Masch.		0,00	0,00	0,00
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattun	10.054,00	-4.019,91	6.034,09	6.034,09
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattu	1.561,00	-0,10	1.560,90	1.560,90
6672160	Einzelwertberichtigung befrist			0,00	0,00
7122000	Zuweisungen für laufende Zweck	60.000,00	-60.000,00	0,00	0,00
7128000	Zuschüsse für laufende Zwecke	12.000,00	-12.000,00	0,00	0,00
9305000	Kalkulatorische Zinsen	0,00	58.788,72	58.788,72	58.788,72
	Summe Erträge	-567.095,00	563.786,10	-1.921.706,73	-900.236,06
	Summe Aufwendungen	1.947.113,00	9.844,95	1.956.957,95	1.956.957,95
	Ergebnis	1.380.018,00	573.631,06	35.251,22	1.056.721,90
	Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung				
	Zu Beginn der Periode			-35.251,22 €	2.007.690,13 €
	Veränderung			35.251,22 €	1.056.721,90 €
	Am Ende der Periode			0,00 €	3.064.412,03 €

Teilergebnishaushalt mit Situationsbeispiel 1

Anlage 10.1

Gegenstand	aktuelle Gebühr	kalkulierte Gebühr	aktueller KDG	Gebühr bei KDG 25%	Einheit
------------	--------------------	-----------------------	------------------	-----------------------	---------

Die Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	1,25 €	8,30 €	15%	2,08 €	Gebühr/Stunde
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				66%	
kalkulierter Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	149,16 €	948,94 €	16%	237,24 €	bis zu 6 Stunden/Monat
Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	2,75 €	12,61 €	22%	3,15 €	Gebühr/Stunde
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				15%	

Gegenstand	aktuelle Gebühr	kalkulierte Gebühr	aktueller KDG	Gebühr bei KDG 75%	Einheit
------------	--------------------	-----------------------	------------------	-----------------------	---------

Das Verpflegungsentgelt beträgt:

Verpflegung 1x wöchentlich	15,60 €	25,23 €	62%	18,93 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 2x wöchentlich	31,20 €	50,47 €	62%	37,85 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 3x wöchentlich	46,80 €	75,70 €	62%	56,78 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 4x wöchentlich	62,40 €	100,94 €	62%	75,70 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 5x wöchentlich	78,00 €	126,17 €	62%	94,63 €	Gebühr/Monat
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				21%	

Das Frühstücksentgelt beträgt:	10,00 €	14,51 €	69%	10,88 €	Gebühr/Monat
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				9%	

Teilergebnishaushalt mit Situationsbeispiel 1

Bezeichnung	aktuelle Situation	Situationsbeispiel 1
Umsatzerlöse	75.413 €	87.891 €
Benutzungsgebühren	70.920 €	96.746 €
Zuweisungen	418.000 €	418.000 €
Auflösung von Sonderposten	3.058 €	3.058 €
Summe Erträge	567.391 €	605.695 €
Personalkosten	1.563.071 €	1.563.071 €
Hilfs- und Betriebsstoffe	67.200 €	67.200 €
Energiekosten	24.900 €	24.900 €
Materialaufwand	31.433 €	31.433 €
Fremdleistungen	7.367 €	7.367 €
Instandhaltung	32.400 €	32.400 €
Fremdreinigung und Fremdensorgung	41.100 €	41.100 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.347 €	35.347 €
Abschreibungen	60.292 €	60.292 €
kalkulatorische Zinsen	58.346 €	58.346 €
Summe Aufwendungen	1.921.456 €	1.921.456 €
Betriebsergebnis	-1.354.065 €	-1.315.761 €

Kostendeckungsgrad für Benutzungsgebühren und Entgelte:	8%	10%
Gesamtdeckungsgrad:	30%	32%

Teilergebnishaushalt mit Situationsbeispiel 2

Anlage 11.1

Gegenstand	aktuelle Gebühr	kalkulierte Gebühr	aktueller KDG	Gebühr bei KDG 33%	Einheit
------------	-----------------	--------------------	---------------	--------------------	---------

Die Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	1,25 €	8,30 €	15%	2,74 €	Gebühr/Stunde
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				119%	
kalkulierter Rechenanteil für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden	149,16 €	948,94 €	16%	313,15 €	bis zu 6 Stunden/Monat
Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	2,75 €	12,61 €	22%	4,16 €	Gebühr/Stunde
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				51%	

Gegenstand	aktuelle Gebühr	kalkulierte Gebühr	aktueller KDG	Gebühr bei KDG 100%	Einheit
------------	-----------------	--------------------	---------------	---------------------	---------

Das Verpflegungsentgelt beträgt:

Verpflegung 1x wöchentlich	15,60 €	25,23 €	62%	25,23 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 2x wöchentlich	31,20 €	50,47 €	62%	50,47 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 3x wöchentlich	46,80 €	75,70 €	62%	75,70 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 4x wöchentlich	62,40 €	100,94 €	62%	100,94 €	Gebühr/Monat
Verpflegung 5x wöchentlich	78,00 €	126,17 €	62%	126,17 €	Gebühr/Monat
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				62%	

Das Frühstücksentgelt beträgt:	10,00 €	14,51 €	69%	14,51 €	Gebühr/Monat
Preissteigerung gegenüber der aktuellen Gebühr				45%	

Teilergebnishaushalt mit Situationsbeispiel 2

Bezeichnung	aktuelle Situation	Situationsbeispiel 2
Umsatzerlöse	75.413 €	117.188 €
Benutzungsgebühren	70.920 €	127.705 €
Zuweisungen	418.000 €	418.000 €
Auflösung von Sonderposten	3.058 €	3.058 €
Summe Erträge	567.391 €	665.951 €
Personalkosten	1.563.071 €	1.563.071 €
Hilfs- und Betriebsstoffe	67.200 €	67.200 €
Energiekosten	24.900 €	24.900 €
Materialaufwand	31.433 €	31.433 €
Fremdleistungen	7.367 €	7.367 €
Instandhaltung	32.400 €	32.400 €
Fremdreinigung und Fremdensorgung	41.100 €	41.100 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.347 €	35.347 €
Abschreibungen	60.292 €	60.292 €
kalkulatorische Zinsen	58.346 €	58.346 €
Summe Aufwendungen	1.921.456 €	1.921.456 €
Betriebsergebnis	-1.354.065 €	-1.255.505 €

Kostendeckungsgrad für Benutzungsgebühren und Entgelte:	8%	13%
Gesamtdeckungsgrad:	30%	35%

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbestimmungen gelten für die Verträge von KalusControl („Unternehmensberatung“) und seinen Auftraggebern über Berechnungen, wirtschaftliche Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Unternehmensberater und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen bezüglich der Haftung.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Unternehmensberater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Unternehmensberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Unternehmensberater ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Unternehmensberaters bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Unternehmensberaters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Unternehmensberaters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Einstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Unternehmensberater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Unternehmensberaters außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmensberaters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Rahmen des Auftrages vom Unternehmensberater gefertigten Gutachten, Entwürfe und Berechnungen nur für eigene Zwecke des Auftraggebers verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Unternehmensberaters

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmensberaters, soweit sie nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber einem Dritten haftet der Unternehmensberater (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Unternehmensberaters zu Werbezwecken ist unzulässig; ein

Verstoß berechtigt den Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Laufzeit, Kündigung

(1) Die Aufträge sind zu unterscheiden zwischen Projektauftrag und Dauerauftrag.

(2) Projektaufträge können innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt mit dem Vertragsabschlussdatum. Daueraufträge verlängern sich um ein weiteres Jahr, wenn der Auftrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

9. Mängelbeseitigung

(4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf etwaige Mängel durch den Unternehmensberater. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung für Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlages der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Vorschriften über die Haftung.

(5) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nachdem vorhergehenden Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Unternehmensberater die berufliche Leistung erbracht hat.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Unternehmensberaters enthalten sind, können jederzeit vom Unternehmensberater auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den

vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Unternehmensberater tunlichst vorher zu hören.

10. Haftung

Die Haftung des Unternehmensberaters für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig und grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall auf 25.000 € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadensansprüche zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadenfall gelten auch alle Verstöße, die bei einem Auftrag oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (Fachlich als einheitliche Leistung zu verwertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person begangen worden sind. Der Unternehmensberater haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrere gleichartigen Aufträge oder Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist nur bis zur Höhen von 50.000 € ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.

11. Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Unternehmensberater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang von einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,

gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbedingungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Unternehmensberater darf Bericht, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Unternehmensberater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Unternehmensberater angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist der Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Unternehmensberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Schadens, und zwar auch dann, wenn der Unternehmensberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Unternehmensberater hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf das Honorar und den Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderung des Unternehmensberaters auf Honorar und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe

(1) Der Unternehmensberater bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergeben oder von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Unternehmensberater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Unternehmensberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Unternehmensberater kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.